

doch nicht durchgehalten. In mehreren Urteilen zu den politischen Rechten hat er Ausführungen zum Stimmrecht gemacht und sich dabei ohne Nachweise in der Sache auf das schweizerische Bundesgericht abgestützt⁹³. Die Anlehnung an die Schweiz – selbst in einem so souveränitätsbezogenen Gebiet wie den politischen Rechten – ist deshalb gerechtfertigt, weil die liechtensteinischen Rechtsinstitute stark den politischen Rechten der Schweiz nachgebildet sind. Diese Anlehnung gefährdet die Souveränität Liechtensteins nicht. Der Staatsgerichtshof dürfte die schweizerische Rechtsprechung ohne weiteres deutlich als solche nachweisen.

7. Allgemeine Fragen zu den Auslegungsmethoden

a) Logische Schlussverfahren

Eine Reihe von logischen Operationen wird als Argumentationsweise im Auslegungsprozess verwendet. Es handelt sich nicht um eine eigene Auslegungsmethode, da das logische Schlussverfahren an jede Auslegungsmethode anschliessen kann. Dazu gehört der Schluss vom Kleineren auf das Grössere. Das sog. *argumentum a minori ad maius*⁹⁴ lässt sich an folgendem Beispiel illustrieren: "Wenn es schon in Gemeindeangelegenheiten einer besonderen Verfassungsermächtigung bedarf, um den Frauen die politischen Rechte zu gewähren, dann muss dies umso mehr bei der Gewährung politischer Rechte in den zweifellos wichtigeren Landesangelegenheiten gelten"⁹⁵. Ebenfalls zur logischen Interpretation gehört der Umkehrschluss, das *argumentum e contrario*⁹⁶: Wenn aus einem Tatbestand die bestimmte Rechtsfolge R ergeht, so kann ein wesentlich anderer Tatbestand nicht diesselbe Rechtsfolge R

⁹³ Vgl. StGH 1993/8, Urteil vom 21.6.1993, E. 2.1., LES 1993, S. 91 ff. (96), das Urteil verweist auf: StGH 1990/6, Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, S. 133 ff. (135). Erst dieses Urteil weist die schweizerische Rechtsprechung nach (nämlich BGE 114 Ia 432). Die Textpassagen stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts überein, vgl. z.B. BGE 121 I 141 m.H.

⁹⁴ Vgl. Wolff I, S. 143.

⁹⁵ Vgl. StGH 1982/1–25, Urteil vom 28.4.1982, LES 1983, S. 69 (72).

⁹⁶ Vgl. StGH 1981/7, Urteil vom 28.8.1981, LES 1982, S. 59 (61): "Ein Umkehrschluss aus Art. 4 Abs. 2 Bst. e aGVG (Art. 6 Abs. 1 lit. e GVG) ist schon wegen des beispielhaften Charakters nicht zulässig"; vgl. ferner zum selben Problem LGVK G 1/78, Entscheidung vom 17.11.1978, LES 1981, S. 85 (87).